

INHALT:

- ▼ FFH-Managementplan kann eingesehen werden
- ▼ Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes -Wasserwerk Starnberg-
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8046, 1. Änderung u. Ergänzung für das Gebiet des Kriegsblinden-Kursanatoriums, Gemarkung Söcking, als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 02.04.2014 in Gilching
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2012 in Gilching
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013 in Gilching

◆ **FFH-Managementplan kann eingesehen werden**

Der Managementplan der Regierung von Oberbayern zum Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Starnberger See ist fertiggestellt und liegt bis 20. Mai im Landratsamt Starnberg zur Einsichtnahme aus. Auch online kann der Plan unter www.lk-starnberg.de/schutzgebiete eingesehen werden. Wer noch Unstimmigkeiten entdeckt oder Anregungen hat, kann diese der Unteren Naturschutzbehörde mitteilen. Die Anmerkungen werden dann an die Regierung von Oberbayern weitergeleitet.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes -Wasserwerk Starnberg-**

Die Prüfgesellschaft Rödl & Partner GmbH aus Nürnberg hat den Jahresabschluss 2012 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: „Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 31.03.2014 wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss 2012 schließt mit einer Bilanzsumme von 8.770.357,89 EUR. Der Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 5.847,29 EUR wird auf das Jahr 2013 vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2012 liegen in den Verwaltungsräumen des Wasserwerkes Starnberg öffentlich aus. Dort können sie in der Zeit vom 28.04.2014 bis 09.05.2014 während der Öffnungszeiten, Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr und Do. zusätzlich von 15:00 – 18:00 Uhr, eingesehen werden.

Starnberg, 08.04.2014

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de

Verantwortlich: Melusine Fackler –
Stellvertreterin des Landrats im Amt
Redaktion: Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.

◆ **Bebauungsplan Nr. 8046, 1. Änderung u. Ergänzung für das Gebiet des Kriegsblinden-Kursanatoriums, Gemarkung Söcking, als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 10.04.2014

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 02.04.2014**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993 S. 263), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (GVBl. II S. 460, ber. S. 580), erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung – ZwStS) der Gemeinde Gilching vom 02.03.2011 (Amtsblatt Nr. 15 vom 17. April 2013 / S. 7), wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, 02.04.2014

Gemeinde Gilching – M. Walter, 1. Bürgermeister

◆ **Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2012**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat mit Beschluss vom 24.01.2012 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 % und der Grundsteuer B auf 300 % für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Privater Partnerschaften vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt im Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11.2012 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig: am 15.08.2012, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2012 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 01.07.2012 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Gemeinde Gilching, Rathausstraße 2, 82205 Gilching einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit

der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gilching, 09.04.2014

Gemeinde Gilching – M. Walter, 1. Bürgermeister

◆ **Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat mit Beschluss vom 29.01.2013 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 % und der Grundsteuer B auf 300 % für das Kalenderjahr 2013 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

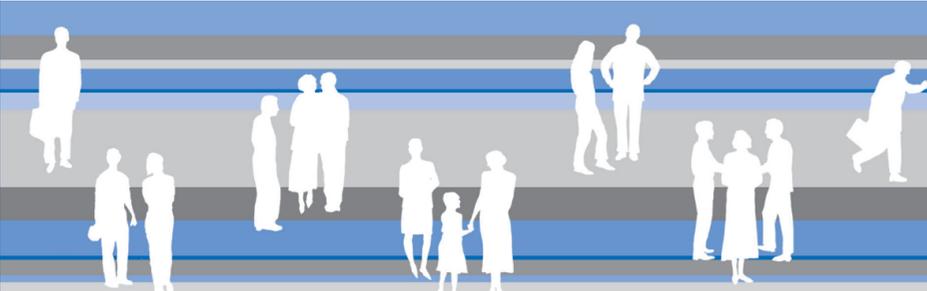
Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zu-



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg · Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg · Telefon 08151 148-148
 buergerservice@LRA-starnberg.de · www.landkreis-starnberg.de

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

14. Ausgabe vom 16. April 2014

Seite 2

letzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 01.09.2005 (BGBl I S. 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt im Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2013 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2013 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

am 15.08.2013, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2013 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01.07.2013 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuer-

pflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Gemeinde Gilching, Rathausstraße 2, 82205 Gilching einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der

Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Ur-

schrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gilching, 09.04.2014

Gemeinde Gilching – M. Walter, 1. Bürgermeister